

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker – Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf eine volle Stunde, jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Zeitdauer von mehr als 4 Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. I.d.R. wird dieser in Form von Verpflegung geleistet. (§16 Abs. 1 FwG)

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Stunde, maximal 40,00 Euro/Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 Euro/Stunde.

Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

| | | |
|--|-----------|----------|
| Grundausbildung | (70 Std.) | 100.-- € |
| Grundausbildung lang (inkl. Sprechfunk u. Atemschutz) | | 200.-- € |
| Truppführerlehrgang | (35 Std.) | 50.-- € |
| Maschinist | (35 Std.) | 50.-- € |
| Sprechfunk | (16 Std.) | 25.-- € |
| Atemschutz | (20 Std.) | 30.-- € |

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisenekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn kein Verdienstausschlag nachgewiesen werden kann, erhält der Feuerwehr-angehörige eine Entschädigung nach Abs. 1 und 2.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt für:

| | |
|--|---------------|
| Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 460 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Mühlacker | 460 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 230 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Enzberg | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Großglattbach | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Lienzingen | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Lomersheim | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Mühlhausen | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Stadtjugendfeuerwehrwart | 300 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 150 Euro/Jahr |
| Jugendgruppenleiter in den Abteilungen | 150 Euro/Jahr |

Für weitere in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Feuerwehr wird für festgesetzte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von 11,00 € /Unterrichtsstunde gewährt.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------------|
| Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 340 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Mühlacker | 340 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 180 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Enzberg | 240 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 120 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Großglattbach | 240 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 120 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Lienzingen | 240 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 120 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Lomersheim | 240 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 120 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant Mühlhausen | 240 Euro/Jahr |
| Stellvertreter | 120 Euro/Jahr |
| Gerätewart Enzberg | 180 Euro/Jahr |
| Gerätewart Großglattbach | 180 Euro/Jahr |
| Gerätewart Lienzingen | 180 Euro/Jahr |
| Gerätewart Lomersheim | 180 Euro/Jahr |
| Gerätewart Mühlhausen | 180 Euro/Jahr |
| Schriftführer Abt. Mühlacker inkl. Einberufung Atems. | 200 Euro/Jahr |
| Schriftführer weitere Abteilungen | 100 Euro /Jahr |
| Kassier pro Abteilung | 150 Euro/Jahr |

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 8,50 Euro/Std. gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Std. je Bereitschaftsdienst bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Std. bezahlt.

§ 7 Reisekosten

Für angeordnete Dienstreisen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Soweit es sich nicht um Aus- und Fortbildungsveranstaltungen handelt die nach § 2 Abs. 3 u. 4 entschädigt werden, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Landesreisekostengesetz i.d.jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr Entschädigungssatzung (FwES) – vom 24.07.2007 außer Kraft.